

NIEDERER KRAFT FREY

Finanzmarktrecht

Weiterbildungstage SAV – Triathlon über die Rechtsgebiete

Simon Bühler

15. September 2022

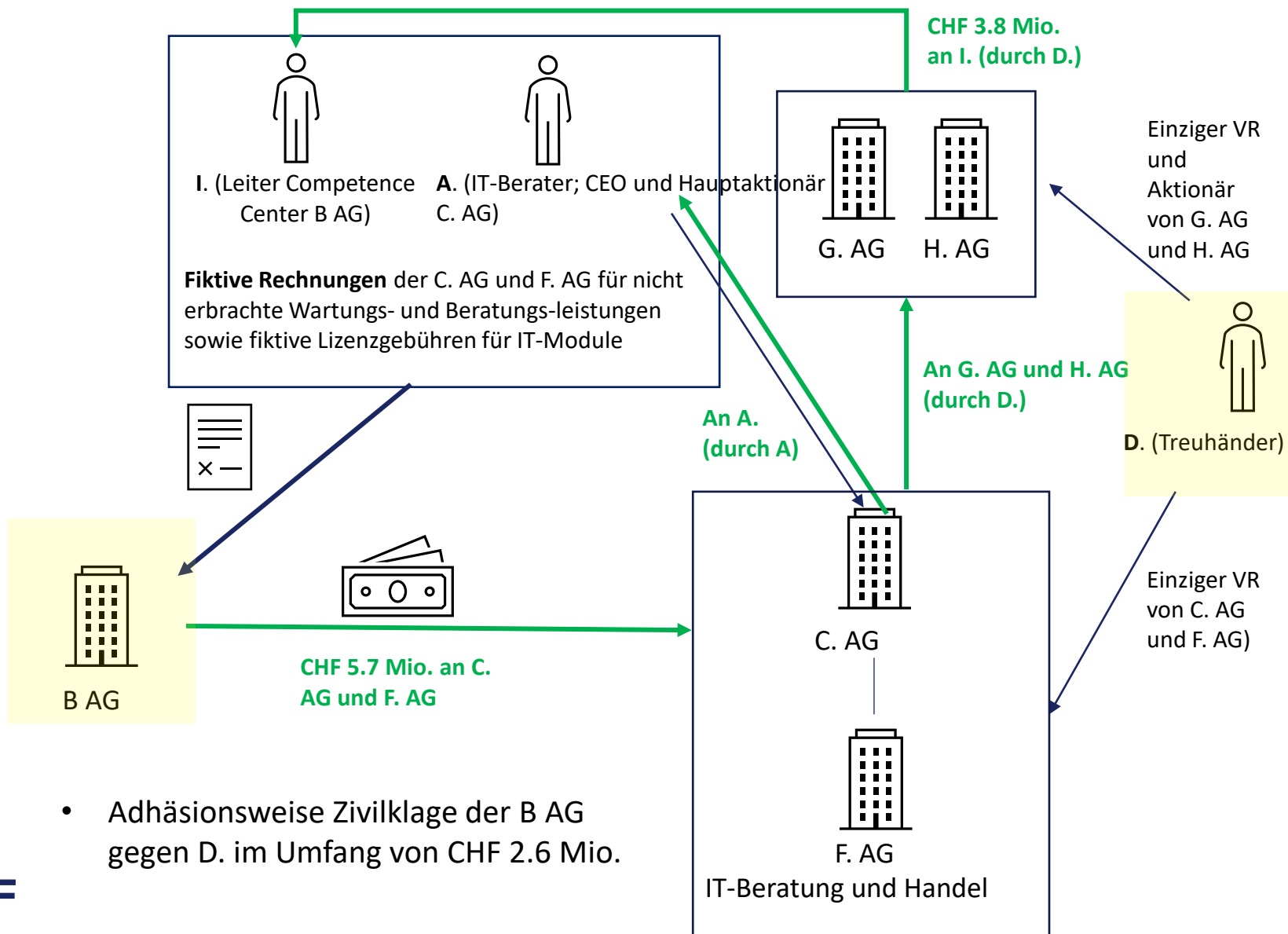
Änderungen an Finanzmarktgesetzen in 2023

- Inkraftsetzung der revidierten GwG, GwV und GwV-FINMA per 1. Januar 2023, insb.
 - Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 nGwG)
 - Umsetzungsvorschlag: tiefes Risiko: Abgleich mit KYC Profil; mittleres/hohes Risiko: Zusätzliche Abklärungen (z.B. einfache Passkopie)
 - Periodische Überprüfung der Aktualität der Kundendaten (Art. 7 Abs. 1bis nGwG)
 - Umsetzungsvorschlag: 1 Jahr (Kunden mit hohem Risiko), 3 Jahre (Kunden mit mittlerem Risiko) und 5-7 Jahre (Kunden mit geringem Risiko/Retailkunden).
- Inkraftsetzung des VAG per 1. Juli 2023 erwartet, insb.
 - Sanierungsrecht, Aufsichtserleichterungen betr. Rückversicherungen und B2B, Förderung von Insurtech, Verhaltenspflichten (analog FIDLEG)
- Pro Memoria: FINIG und FIDLEG

Richtlinien des SBVg zum Einbezug von ESG-Kriterien

- 1. Januar 2023: Inkrafttreten der Richtlinien der SBVg für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Übergangsfristen bis Anfang 2024 (neue Kunden) bzw. 2025 (bestehende Kunden)
- Geltung für die SBVg-Mitglieder bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Zweck: Minimal-Standard u.a. zur Verhinderung von Greenwashing
- Neuerungen sind insb.:
 - Information zu ESG Risiken (Art. 10)
 - Pflicht zu Abfrage von ESG Präferenzen (Art. 11 f.) (noch abgelehnt unter dem FIDLEG)
 - Übergeordnete Anlageziele dürfen nicht verletzt werden (Art. 12 Abs. 1)
 - Konkrete Umsetzung ist Finanzdienstleistern überlassen

BGE 146 IV 211: GwG-Haftung für Vortatschaden



«Der Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB schützt zwar in erster Linie die Rechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs bzw. das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Funktionieren der Strafrechtspflege. Doch dient der Tatbestand nach der Rechtsprechung in Fällen, in denen die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte aus Delikten gegen das Vermögen herrühren, neben dem Einziehungsinteresse des Staates auch dem Schutz der individuell durch die Vortat Geschädigten [...] Der Schaden besteht danach im Umfang der Vermögenswerte, deren Einziehung durch die Geldwäscherei vereitelt worden ist.» (E. 4.2.1; Hervorhebung hinzu-gefügt)

- Adhäsionsweise Zivilklage der B AG gegen D. im Umfang von CHF 2.6 Mio.